



## **SATZUNG** vom 2. Juni 2022

---

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung  
**„Wasserversorgungsgesellschaft Hüscheid e. V.“**  
(nachfolgend „WVG“ genannt) mit dem Sitz in Leverkusen, Bergisch Neukirchen.

Die Wasserversorgungsgesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. [VR 400818](#) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck der WVG ist die Versorgung der Ortschaften Hüscheid und Neuenkamp und der Grundstücke mit Anschluss zu den bestehenden Leitungen des Vereins auf dem Gebiet der Stadt Leichlingen mit Trink- und Nutzwasser.

In Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet sich die WVG, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Versorgung der Verbraucher mit Wasser gewährleistet.

Veränderungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle im Grundbuch eingetragenen Hauseigentümer oder die mit einem Nießbrauchsrecht bedachten Bewohner werden, die innerhalb des Versorgungsgebietes an das Versorgungsnetz angeschlossen sind oder von der Wasserversorgungsgesellschaft mit Wasser versorgt werden wollen.

Bei Übergang des Eigentums auf einen Rechtsnachfolger, z.B. durch Erbantritt, gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Wird ein Eigentum verkauft, hat der Verkäufer seine Rechte und Pflichten auf den Ankäufer zu übertragen und der Wasserversorgungsgesellschaft hiervon Mitteilung zu machen.

Im Übrigen wird nur Mitglied, wer nach der Wasserlieferungsordnung die schriftliche Genehmigung zum Anschluss an das Versorgungsnetz besitzt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Wasserversorgungsgesellschaft.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder erhalten Wasser nach den Bestimmungen der Wasserlieferungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage beiliegt.

Die Mitglieder verpflichten sich, bauliche Anlagen zum Zwecke der gemeinsamen Versorgung, insbesondere die Verlegung von Rohrleitungen sowie Reparaturen an





vorhandenen Rohrleitungen auf ihren Grundstücken, unter angemessener Berücksichtigung der Belange des jeweiligen Grundstückseigentümers, zu gestatten.

Die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind von der WVG wieder in einen baurechtlich ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen.

Bestehende Versorgungsleitungen auf einem Grundstück bleiben bis zu einer Neuverlegung erhalten und müssen von den Mitgliedern geduldet werden. Ein Rückbau von still gelegten Leitungen erfolgt nicht.

Die Mitglieder willigen durch ihre Mitgliedschaft in die Verarbeitung ihrer Daten (Anschrift, Kontaktdaten und Kontoverbindung) zum Zwecke der Ausübung der Vereinszwecke ein. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Einsicht in die von ihnen aufgenommenen Daten. Die Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft und gemäß den Regeln der Finanzverwaltung gespeichert.

Der Verein hat die Regeln zur Datenverarbeitung und -speicherung schriftlich zu fixieren und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die jeweils gültige Satzung sowie die Wasserlieferungsordnung, die Geschäftsordnung und die Preis- und Gebührentabelle können beim Vorstand angefordert werden. Neumitglieder erhalten diese mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ausgehändigt.

- ◀ Satzungsänderungen, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen worden sind, werden mit dem Protokoll der Jahreshauptversammlung veröffentlicht.

## § 5 Vereinsorgane

Organe der Wasserversorgungsgesellschaft sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf 3 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied der Wasserversorgungsgesellschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wählt die nächste Jahreshauptversammlung einen Nachfolger.

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern: ~~und zwar~~

dem ersten Vorsitzenden

dem zweiten Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassierer; diese Funktion kann von einer oder zwei Personen wahrgenommen werden.





Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen obliegt die Geschäftsführung dem 1. Vorsitzenden. Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung des Vorstands sowie über die Aufwandsentschädigungen für den Vorstand.

Aufwendungen für Baumaßnahmen beschließt der Vorstand. Er ist verpflichtet, die Mitglieder über diese Maßnahmen in der Jahreshauptversammlung zu unterrichten.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle, von seinem Vertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung der Wasserversorgungsgesellschaft soll alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. In der Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben. Die Jahreshauptversammlung entlastet den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit, auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern, vom Vorstand einzuberufen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung zur Regelung des Ablaufs von Mitgliederversammlungen.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt 1 Monat vorher textlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder ausdrücklich nicht per mail kontaktiert werden möchten, werden per Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über 1 Stimme pro Wasserzähler (Hausanschluss). Weitere Unterverteilungen (Zähler) sind für das Stimmrecht ohne Belang, d. h. z. B. hat ein Sechsfamilienhaus auch nur 1 Stimme.

Bei der Wahrung ihrer Rechte können sich Mitglieder der Wasserversorgungsgesellschaft, insbesondere auf der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder, durch Familienangehörige oder durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als einem Mitglied ist nicht statthaft. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter ist berechtigt, sich die Vertretungsvollmacht schriftlich nachweisen zu lassen.





Auf der Jahreshauptversammlung werden Kassenprüfer gewählt, davon sollte jeder eine Amtsperiode von 2 Geschäftsjahren ausüben, dabei beginnen die Amtsperioden möglichst um ein Jahr versetzt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres und berichten über das Ergebnis der Prüfung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.

### **§ 9 Auflösung der Wasserversorgungsgesellschaft**

Die Auflösung der Wasserversorgungsgesellschaft kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder oder der Vorstand, unter Angabe der Gründe, einen entsprechenden Antrag stellt und in der daraufhin einzuberufenden Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützen.

Über die Verwendung des Vermögens wird auf einer Liquidationsversammlung mit einfacher Mehrheit Beschluss gefasst. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den Reihen der Mitglieder zwei Liquidatoren.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

Mit dieser Satzung sind alle vorausgegangenen Satzungen und alle dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse außer Kraft. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 11 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Leverkusen, den 02.06.2022





## **Wasserlieferungsordnung**

Gemäß § 4 der Satzung vom 26.01.2006 erhalten Mitglieder Wasser nach folgenden Bestimmungen. In der nachfolgenden Wasserlieferungsordnung werden die Begriffe für Wasserführende Leitungen wie folgt gebraucht:

- Hauptversorgungsleitung ist die Leitung der EVL zum Übergabepunkt an das Leitungsnetz der Gesellschaft.
- Versorgungsleitungen sind die Rohrleitungen der Gesellschaft.
- Hausanschlussleitungen stellen die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gesellschaft bis zur Wasseruhr im Gebäude her.

### **1. Neuanschlüsse und Anschlussweiterungen**

Die Schaffung eines Neuanschlusses sowie die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses durch Erstellung einer neuen Wohneinheit bedürfen eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand ist berechtigt, die Genehmigung des Antrages von der Erfüllung notwendiger Auflagen abhängig zu machen. Sofern für einen Neuanschluss neue Versorgungsleitungen gelegt werden müssen, erfolgt diese Maßnahme zu Lasten des bzw. der Antragsteller.

Die Genehmigung erfolgt schriftlich.

Die Hausanschlüsse sind ab Versorgungsleitung in Abstimmung und mit Genehmigung durch den Vorstand von den Anschließenden auf eigene Rechnung durch einen zugelassenen Fachbetrieb erstellen zu lassen; die Abnahme wird durch den Vorstand durchgeführt. Die Rohrleitungen gehen dann nach Abnahme durch die Wasserversorgungsgesellschaft bis zur Hauptabsperrvorrichtung des Gebäudes kostenfrei in den Besitz der Gesellschaft über. Den Anschluss an die Versorgungsleitung hat ein zugelassener Fachbetrieb durchzuführen.

Bei Bebauung von Grundstücken, welche bisher nicht durch Versorgungsleitungen der Gesellschaft erfasst sind, wird dem Bauherrn bzw. dem Bauträger zur Auflage gemacht, dass diese die Versorgungsleitungen auf eigene Rechnung zu verlegen haben und für die Folgekosten, zum Beispiel die Verlegung von vorhandenen Leitungen, Verstärkung und Erweiterung der zuführenden Versorgungsleitungen aufkommen.

### **2. Hausanschlussleitungen und Erneuerung vorhandener Hausanschlussleitungen**

Änderungen von Hausanschlüssen, wie Querschnittsvergrößerungen, sind genehmigungspflichtig und auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Die Erneuerung vorhandener Hausanschlussleitungen

- Muss wegen häufig auftretender Rohrbrüche (nach Abstimmung zwischen Hauseigentümer und Vorstand) spätestens nach 3 Rohrbrüchen oder
- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

erfolgen. Die Kosten werden zwischen Wasserversorgungsgesellschaft und Hauseigentümer hälftig getragen.

Für die Beseitigung von Schäden an bestehenden Hausanschlussleitungen haftet die Gesellschaft bis zur Gebäudekante.





Von der Haftung ausgeschlossen sind Wasserleitungen, die nicht direkt von Versorgungsleitung zur Gebäudekante und von dort zur Wasseruhr führen, sondern

- unter einem Wohngebäude, unter Garagen oder sonstigen Gebäuden bzw. in mehreren Gebäudeteilen verlegt worden sind, bevor die Wasseruhr erreicht wird, oder
- die durch Pflanzungen (z.B. Bäume oder große Sträucher) oder
- durch die Überbauung von Teichanlagen, Schwimmbädern oder dergl.

nicht unmittelbar zugänglich sind, trägt die WVG keine Kosten.

Generell ist die Haftung der WVG für mögliche Folgeschäden durch die Verlegung und Nutzung von Hausanschlussleitungen an und in den betreffenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken ausgeschlossen.

Die WVG weist die Hauseigentümer auf den Abschluss entsprechender Versicherungen hin.

### **3. Kosten für Neu-Mitglieder: Anschlussgebühren als Netzkosten-Anteil**

Für jeden Hausanschluss ist eine Anschlussgebühr als Netzkostenanteil zu bezahlen. Der Netzkostenanteil beträgt aktuell 2.142 € brutto. Die Anschlussgebühr beschränkt sich auf höchstens 6 Wohneinheiten. Bei Bauobjekten mit mehr als 6 Wohneinheiten, ist für jede weitere angefangen 6er Wohneinheiten nochmals die Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Anschlussgebühr (Netzkostenanteil) wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Gewerbebetrieben setzt der Vorstand die Höhe der Gebühren für den Anschluss nach Umfang des Betriebes fest.

Die ermittelten Kosten für Neu-Mitglieder sind vor der Verlegung des Hausanschlusses zahlbar.

### **4. Wasserverbrauchsmessung**

Der Wasserverbrauch wird mit einem geeichten Wasserzähler gemessen und abgelesen. Manipulationen in jeder Form werden strafrechtlich verfolgt.

Die Wasserzähler werden nach den gesetzlichen Vorgaben ausgewechselt.

Zu Bauzwecken darf Wasser nur nach Einbau eines Bauwasseranschlusses mit Wasserzähler entnommen werden. Der Einbau und die Entfernung erfolgen auf Kosten des Bauherrn.

In besonderen Fällen kann zu Bauzwecken die Wasserabgabe aus den öffentlichen Hydranten durch zählende Standrohre gestattet werden. Die Entnahme ist nur durch ein von der Gesellschaft ausgehändigtes Standrohr zulässig. Der Entleiher übernimmt die volle Haftung für das Standrohr. Wird ein Standrohr oder der Zähler beschädigt, sind die Kosten der Instandsetzung vom Entleiher zu tragen. Für das ausgehändigte Standrohr ist eine Leihgebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.





Zwischenzähler können auf Kosten der Mitglieder eingebaut werden. Eine Ablesung und Abrechnung durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

Ungemessenes Leitungswasser darf ohne Genehmigung der Gesellschaft nicht abgegeben werden.

## **5. Wasserpreis und Kosten**

Die Mitgliederversammlung legt einen Richtpreis je Kubikmeter Wasser sowie eine nach Hausart gestaffelte Grundgebühr fest.

Die Grundgebühr setzt sich aus einem Grundpreis und einem Bereitstellungspreis zusammen.

- Der Grundpreis beträgt aktuell pro Mehrfamilienhaus 2,30 € brutto pro Monat und pro Einfamilienhaus 1,80 € brutto pro Monat.
- Der Bereitstellungspreis beträgt pro Wohneinheit aktuell 0,80 € brutto pro Monat.

Der Richtpreis beträgt aktuell 1,50 € brutto je Kubikmeter Wasser.

Eine Veränderung der o.g. Preise wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Richtpreis pro Kubikmeter Wasser im Zuge der Jahresabrechnung um bis zu 20 Cent brutto je Kubikmeter Wasser abzusenken, um unverhältnismäßig hohe Steuerzahlungen zu vermeiden. Andererseits ist der Vorstand ebenfalls berechtigt, den Richtpreis um bis zu 20 Cent brutto pro Kubikmeter Wasser anzuheben, um notwendige Reparaturen und/oder Erneuerungen der Versorgungsleitung finanzieren zu können.

Der Vorstand ist gefordert, ein Eigenkapital bis zu einer Höhe von 50.000 € aufzubauen, um auf eine Rücklage bei größeren Schadensfällen zurückgreifen zu können.

## **6. Zahlungsverzug**

Gegenüber Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen einleiten.

## **7. Einschränkung der Wasserlieferung**

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Versorgungsleitung je nach Erfordernis ganz oder teilweise vorübergehend schließen zu lassen, sobald Wassermangel eintritt, Reparaturen erforderlich sind oder Neuanschlüsse vorgenommen werden.

Bei einer notwendigen Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von notwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung sowie bei den Ereignissen durch höhere Gewalt steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Ermäßigung des Wassergeldes oder auf Schadenersatz zu.





## **8. Freilegung von Versorgungsleitungen**

Versorgungsleitungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht freigelegt werden.

## **9. Wasserrücklaufsicherung**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müssen alle Haushalte mit einer Wasserrücklaufsicherung versehen sein. Die Kosten dafür trägt jeder Hauseigentümer selbst.

